

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter [www.edps.europa.eu/ de](http://www.edps.europa.eu/de) verfügbar.)*

Am 7. Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Der EDSB erkennt das legitime Ziel des Vorschlags an, den Tierschutz zu gewährleisten und das Tierwohl zu verbessern, ein Wert, der in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert ist.

Der EDSB ist der Auffassung, dass in dem Vorschlag angemessen erläutert wird, warum die Verfolgung von Straßenfahrzeugen notwendig ist, um das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten, was im öffentlichen Interesse liegt. Der EDSB stellt ferner fest, dass der Vorschlag die Auswirkungen der Verwendung eines Ortungssystems auf die Grundrechte des Fahrers einschränkt, indem klar festgelegt wird, welche vier Standortdaten erfasst und den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Der EDSB empfiehlt jedoch, den Umfang der Verarbeitung näher zu präzisieren, indem vorgesehen wird, dass keine weiteren Daten als die Datensätze zu den vier Standorten von der Kommission gesammelt werden, um sie den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung zu stellen. Da die in dem Vorschlag vorgesehene Verarbeitung unter Umständen immer noch ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt, weist der EDSB darauf hin, dass weiterhin eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich sein kann.

Der EDSB empfiehlt, zu prüfen, ob die für Zulassungen, Nachweise, Fahrtenbücher und Aufzeichnungen über die Positionen von Straßenfahrzeugen vorgesehene Speicherdauer von sechs Jahren für die beabsichtigten Zwecke erforderlich ist und ob diese Fristen verkürzt werden können.